

In einem elektrischen Betriebsraum für nur einen Brandabschnitt darf natürlich dann auch der Elt.-Unterverteiler mit aufgestellt werden; die Formulierung „jeweils eigene“ bezieht sich nur darauf, dass zentrale Batterieanlagen nicht gemeinsam mit Transformatoren / Anlagen > 1 kV oder gemeinsam mit Stromerzeugungsaggregaten untergebracht werden dürfen. Wenn kein elektrischer Betriebsraum (mit der Anforderung F O) gebaut werden soll oder kann, kann das nur über eine Abweichung von der Bauverordnung von der unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden (Vorgang sollte im Vorfeld mit dem Brandschutzsachverständigen und der Bauaufsicht geklärt werden).

**Einzuhaltende Schutzziele – diese müssten für eine Abweichung seitens Bauordnungsamt erfüllt werden:**

- Mechanischer Schutz
- Unzugänglichkeit für „Unbefugte“
- Schutz der Umgebung vor der Batterieanlage (Lüftung usw.)

### **Lüftung**

Auf Grund der geringen Kapazitäten der eingesetzten Batterien kann auf eine künstliche Lüftung verzichtet werden, sollte jedoch im Einzelfall geprüft werden.